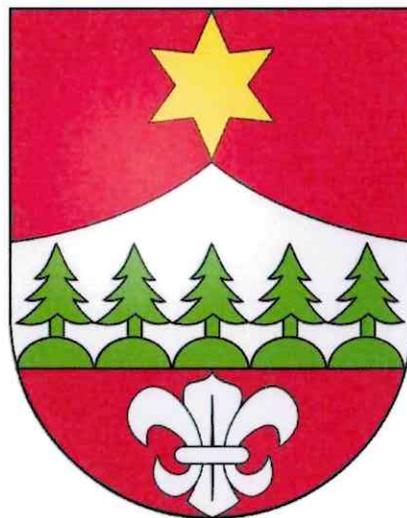


Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Friedhof- und Bestattungsreglement



Vom 14.01.2025 (Totalrevision)

In Kraft per 01.03.2025

Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl erlässt gestützt auf

- Art. 20a eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Art. 50ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- Art. 10a Polizeigesetz vom 10. Februar 2019
- Kant. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl vom 2007

folgende Vorschriften:

1. Allgemeines

Zuständigkeiten	<p>Art. 1</p> <p>¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl untersteht dem Gemeinderat Forst-Längenbühl. Für die Organisation, Koordination und Betreuung des Bestattungs- und Friedhofwesens setzt er insbesondere die Friedhofkommission ein.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>² Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Dies beinhaltet folgende Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisation / Zuständigkeiten ▪ Todesfälle / Bestattungsrecht (Bestattung und Beisetzung) ▪ Friedhofordnung ▪ Grabmale ▪ Grab- und Friedhofpflege ▪ Gebühren

2. Todesfälle / Bestattungsrecht

Anzeigepflicht	<p>Art. 2</p> <p>¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen.</p> <p>² Die Erd- oder Urnenbestattung darf erst erfolgen, wenn die amtliche Todesbescheinigung oder die Bescheinigung des Krematoriums vorliegt.</p>
Friedhof	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten. Er dient der Bestattung und Beisetzung aller Verstorbenen, welche in Forst-Längenbühl ihren letzten Wohnsitz hatten.</p> <p>² Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet die Friedhofkommission.</p>
Leichenhalle	<p>Art. 4</p> <p>Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl stellt zur Aufbahrung eine Leichenhalle zur Verfügung.</p>
Bestattungstermin	<p>Art. 5</p> <p>Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.</p>

3. Friedhofordnung

Ruhedauer	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die ordentliche Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung / Beisetzung angerechnet.</p>
Arten von Gräbern	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Friedhof erhält folgende Haupt-Kategorien von Gräbern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erdbestattungsgräber ▪ Urnengräber ▪ Gemeinschaftsgräber <p>² Der Gemeinderat kann die vorgenannten Haupt-Kategorien in weitere Unter-Kategorien aufteilen.</p>

Grabtiefen /-abstände	Art. 8
	¹ Die Tiefe der Erdbestattungsgräber beträgt mindestens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwachsene 150 cm ▪ Kinder bis 12 Jahren 100 cm
	² Zwischen den einzelnen Gräbern muss ein Zwischenraum von mindestens 30 cm freigelassen werden.
Graböffnung	Art. 9
	¹ Kein Grab darf grundsätzlich vor Ablauf von mindestens 20 Jahren geöffnet werden.
	² Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf der 20-jährigen Frist ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes oder auf Anordnung der Strafbehörden erlaubt.
	³ Die zusätzliche Beisetzung von Urnen gilt nicht als Öffnung der Grabstätte.
Zutritt	Art. 10
	Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

4. Grabmale

Zeitliche Vorgaben	Art. 11												
	Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich der Grabhügel gesetzt hat, frühestens 10 Monate nach der Beerdigung.												
Ästhetische Vorgaben	Art. 12												
	¹ Die Grabmale dürfen die Harmonie und Würde des Friedhofs nicht stören.												
Abmessungen	Art. 13												
	Die Abmessungen der Grabmale betragen maximal:												
	<table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><u>Höhe</u></th> <th style="text-align: center;"><u>Breite</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>▪ Einzelgräber Erwachsene</td> <td style="text-align: center;">120 cm</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> </tr> <tr> <td>▪ Einzelgräber Kinder (bis 12 Jahre)</td> <td style="text-align: center;">80 cm</td> <td style="text-align: center;">40 cm</td> </tr> <tr> <td>▪ Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">80 cm</td> <td style="text-align: center;">60 cm</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	▪ Einzelgräber Erwachsene	120 cm	60 cm	▪ Einzelgräber Kinder (bis 12 Jahre)	80 cm	40 cm	▪ Urnengräber	80 cm	60 cm
	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>											
▪ Einzelgräber Erwachsene	120 cm	60 cm											
▪ Einzelgräber Kinder (bis 12 Jahre)	80 cm	40 cm											
▪ Urnengräber	80 cm	60 cm											

Materialien	<p>Art. 14</p> <p>¹ Folgende Materialien für die Grabmale sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natursteine ▪ Kunststeine ▪ Kreuze aus Holz <p>² Im Zweifelsfalle ist der Friedhofkommission eine Skizze mit Materialbeschrieb zur Bewilligung einzureichen.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 15</p> <p>Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bezüglich der Grabmale zu bewilligen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden.</p>
Massnahmen	<p>Art. 16</p> <p>Die Friedhofkommission ist berechtigt, Grabmale die den Anforderungen der Artikel 12 bis 14 nicht entsprechen, unter Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen entfernen zu lassen.</p>

5. Grab- und Friedhofpflege

Grabmale	<p>Art. 17</p> <p>¹ Grabmale sind von den Angehörigen sorgfältig zu unterhalten.</p> <p>² Bei schadhafte, schiefstehenden oder nicht feststehenden Grabmalen ist die Friedhofkommission berechtigt, nach Benachrichtigung der unterhaltspflichtigen Person das Grabmal auf Kosten der Unterhaltspflichtigen instandstellen oder entfernen zu lassen.</p>
Grabpflege	<p>Art. 18</p> <p>¹ Das Bepflanzen der Gräber ist Sache der Angehörigen.</p> <p>² Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. In jedem Fall ist Rücksicht auf die Nachbargräber zu nehmen.</p> <p>³ Auf den Gräbern dürfen grundsätzlich Blumen, Zwergsträucher und Zwergnadelgehölze angepflanzt werden.</p> <p>⁴ Die maximal zugelassene Pflanzenhöhe beträgt 100 cm.</p> <p>⁵ Es ist nicht gestattet, das ganze Grab mit Wiese anzusäen.</p>

⁶ Die Friedhofkommission behält sich vor, bei Notwendigkeit die Pflanzen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zurückschneiden zu lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung erfolglos war.

⁷ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

Grabfassungen

Art. 19

Die Einfassungen der Gräber erfolgen einheitlich durch die Gemeinde.

6. Gebühren

Tarif

Art. 20

¹ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofwesen.

² Er kann für einheimische und auswärtige Personen unterschiedliche Tarife vorsehen.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 21

¹ Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Forst-Längenbühl mittellos, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben dafür bei der Gemeinde ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Mittellosigkeit erfüllt sind.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- Einen einfachen Sarg und die Einsargung
- Die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort (inklusive Transport zum / vom Krematorium)
- Die Aufbahrung
- Die Erdbestattung in einem Einzelgrab (Gemeinschaftsgrab Sarg) oder die Kremation mit Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

⁴ Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.

7. Schlussbestimmungen

- Haftungsausschluss
- Art. 22**
Die Gemeinde Forst-Längenbühl übernimmt keinerlei Haftung für Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.
- Beschwerderecht
- Art. 23**
¹Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Inkrafttreten
- Art. 24**
¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.03.2025 in Kraft.

² Es hebt das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement vom 20.10.2014 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 14.01.2025 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE FORST-LÄNGENBÜHL

Der Präsident



Peter Scheurer

Der Sekretär



Anton Wenger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12.12.2024 bis 14.01.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Zusammenhang mit der Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 14.01.2025 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun, vom 05.12.2024, 12.12.2024 und 09.01.2025 bekannt.

Längenbühl, 17.02.2025

Der Gemeindeschreiber:



Anton Wenger